

Antragstellerin	Antrag	Stellungnahme GR	Antrag GR
		<i>Vorbemerkungen</i> Der Gemeinderat hat den Stadtratsbericht der Spezialkommission vom 22. Januar 2025 und die von der Spezialkommission vorgängig eingeholten Stellungnahmen am 23. Januar 2025 erhalten. Nach Durchsicht dieser Unterlagen fühlt sich der Gemeinderat verpflichtet, die Stadtratsmitglieder – im Interesse der Volksschule – ergänzend zum Stadtratsbericht der Spezialkommission auf einige Punkte (und insbesondere auf einen Fehler im Stadtratsbericht) hinzuweisen. Das Instrument der parlamentarischen Initiative lässt es nicht zu, dass die Initiative abgeändert wird. Dies wäre nur mit einem Gegenvorschlag möglich gewesen. Die Spezialkommission hat von der Offerte des Gemeinderates, ihr einen Gegenvorschlag vorzulegen, aber keinen Gebrauch gemacht. Der Stadtrat kann die nach dem Teilrückzug der Initiantinnen und Initianten verbleibenden beiden Artikel des Bildungsreglements damit nur unverändert annehmen oder ablehnen. Er kann über die beiden Artikel auch nicht einzeln, sondern nur gesamthaft abstimmen. Dies bringt es mit sich, dass der Gemeinderat dem Stadtrat nur die Ablehnung beantragen kann. Beide Artikel haben Schwachstellen und sollten deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in dieser Form in das Bildungsreglement aufgenommen werden.	
Spezialkommission	<i>Art. 19 Abs. 1 BiR (geändert):</i> Die Schulkommission ist unmittelbares Aufsichts- und Verwaltungsorgan der Kindergärten und Volksschulen (Art. 34 VSG). Sie nimmt insbesondere die Führungskompetenzen über die Schulleitungen wahr, entscheidet über deren Anstellungen respektive deren Wahl und über die Beendigung der Arbeitsverhältnisse.	Was unter dem Begriff «Führungskompetenzen wahrnehmen» zu verstehen ist, erschliesst sich dem Gemeinderat nicht. Er erachtet diese Formulierung aus rechtsetzungstechnischer Sicht als wenig zielführend. Hier gäbe es passendere Formulierungen, um die Zuständigkeit der Schulkommission zu umschreiben. Zudem ist die Zuständigkeit betreffend Führung der Schulleitungspersonen durch die Schulkommission bereits in der Bildungsverordnung der Stadt Thun festgehalten. Diese Führungsaufgabe ist herausfordernd und verändert sich mit der durch die parlamentarische Initiative verlangten Verankerung im Bildungsreglement nicht. Zentral bleibt dabei die Sicherstellung der Bildungsqualität. Die Stadt Thun braucht für die Zukunft eine Führungsorganisation, die diesem Ziel dient. Es stellt sich zudem die Frage, ob – wenn die Schulkommission für die Führung der Schulleitungen zuständig bleiben soll und diese Führungsaufgabe im Bildungsreglement verankert wird – nicht auch reglementarisch verlangt werden müsste, dass die Mitglieder der Schulkommission über entsprechende Personalführungserfahrung und geeignete Ausbildungen verfügen. Falls nicht, wären entsprechende Aus- oder Weiterbildungen zu absolvieren, was wiederum zeitintensiv wäre und zu erheblichen Mehrkosten führen würde. Nur so wären die Mitglieder der Schulkommission in der Lage, diese wichtige Aufgabe auch zukünftig wahrzunehmen und die Schulleitungen als Schlüsselakteurinnen und -akteure im Thuner Volksschulwesen angemessen und auf Augenhöhe zu führen – nicht nur personell, sondern auch im pädagogischen und im betrieblichen Bereich. Der Gemeinderat möchte an dieser Stelle insbesondere auf die beiden Stellungnahmen der Schulinspektorin und der Schulleitungskonferenz hinweisen. Diese beiden Stellungnahmen aus fachlicher Sicht zeigen deutlich auf, dass die bisherige Regelung Schwächen hat und dass sie deshalb nicht auf Reglementsebene verankert werden sollte. Die Schulinspektorin hat in ihrer Stellungnahme das Folgende festgehalten:	Ablehnung

		«Meine Feststellungen zur Führung der Schulleitungspersonen habe ich während den letzten Jahren mehrmals festgehalten, sei dies in den Controllinggesprächen 2018 und 2021, in einem Input in der SK-Retraite sowie mit der Konsultation zur «Optimierung Organisation der Führung der Thuner Volksschule». Die Personalplanung und -akquisition wird auch während der nächsten Jahre eine grosse Herausforderung bleiben. Daher ist es wesentlich, schulintern das Möglichste zu tun, um attraktive Stellen zu kreieren, stetig an einem guten Schulklima zu arbeiten und sich den eigenen Stärken bewusst zu sein. Im Laufe der Controllinggespräche zeigten sich verschiedene Versäumnisse in der Personalführung der Schulleitungspersonen durch die zugeteilten Mitglieder der Schulkommission Thun. Diese Versäumnisse sind zu evaluieren und entsprechende Schlüsse zu ziehen. Die MitarbeiterInnengespräche sind künftig gemäss kantonalen Vorgaben durchzuführen. <u>In meiner Rolle als Schulinspektorin stelle ich fest, dass die Diskussionen zur Führung der Schulleitungen der Thuner Volksschule seit Jahren andauern. Von aussen wirkt es, als würden die verschiedenen Player gegeneinander wirken, anstelle gemeinsam Lösungen zu suchen. Bemühungen zur Optimierung finden statt, jedoch konnte bisher noch keine nachhaltig gute Lösung, die für möglichst viele Player stimmig ist, herbeigeführt werden. In dieser Phase des Weitersuchens nach guten Lösungen im Rahmen der Aufgabenteilung/Schnittstellenklärung (z.B. im Rahmen «Entlastungskatalog Volksschule») finde ich es nicht angebracht, durch Anpassungen im Bildungsreglement die Führungskompetenz über die Schulleitungen zu zementieren. Aus meiner Sicht müsste sich diese Führungskompetenz über die Schulleitungen durch die Schulkommissionsmitglieder zuerst nachhaltig als qualitativ gut und zeitlich leistbar erweisen.</u> Damit die Schulleitungen professionell geführt werden können, braucht es zeitliche Ressourcen und fachlich hohe Kompetenzen. Dies stellt hohe Anforderungen an jedes einzelne Mitglied der Schulkommission. Es stellt sich die Frage, ob es realistisch ist, ständig 9 Mitglieder mit diesen Kompetenzen zu finden. Thun mit ihren 9 Schuleinheiten hat die Möglichkeit, von den verschiedenen Stärken der unterschiedlichen Schulen zu profitieren. Dieser wertvolle Gesamtblick haben jedoch nur der Schulkommissionspräsident und der Leiter Fachstelle Bildung, den einzelnen Mitgliedern, die für die Führung der Schulleitungen zuständig sind, fehlt dieser Gesamtblick. Aus meiner Sicht soll die Schulkommission als strategische Behörde gestärkt werden. Es gibt aktuell einige Themen, mit denen sich die Schulkommission auseinandersetzen und Entscheide fällen kann.» Die Schulleitungskonferenz hat in ihrer Stellungnahme das Folgende festgehalten: <u>«Die anderen Schulleitungspersonen stehen dem Inhalt der Initiative kritischer gegenüber. Diese Gruppe bedauert, dass bei Annahme der Initiative der Status quo zementiert wird und dass alternative Führungsmodelle in Thun damit wohl über Jahre weder diskutiert noch seriös durchdacht und geprüft werden können. Der Wechsel von der Führung durch ein rein politisch zusammengesetztes Gremium hin zu einer Führung mit Fokus auf Qualifikation in Bildungs- und Managementfragen beinhaltet aus Optik dieser Gruppe viel Potential für Entlastung und Weiterentwicklung.»</u>	
Spezialkommission	Art. 19 Abs. 2a BiR (neu): Die Schulkommission entscheidet über die Schaffung oder Aufhebung von Klassen der Volksschule im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung. Sie entscheidet weiter über die Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht.	Satz 1 (Schaffung oder Aufhebung von Klassen) Im Stadtratsbericht wird auf Seite 6 das Folgende festgehalten: «Die Kommission hat sich anschliessend für eine Annahme der Initiative ausgesprochen. Dies insbesondere aus dem Grund, weil die nun verbleibenden Anliegen 2 und 3 bisher bereits in der Bildungsverordnung geregelt sind und nun ins Bildungsreglement verschoben werden. Es wird einzig die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über die Kompetenzen von der Bildungsverordnung ins Bildungsreglement (und somit vom Gemeinderat zum Stadtrat) verschoben. An laufenden Prozessen ändert sich nichts, die Zuständigkeiten verbleiben nach wie vor bei der Schulkommission.»	Ablehnung

		Diese Aussagen sind falsch. Satz 1 entspricht nicht der bisherigen Formulierung in der Bildungsverordnung (vgl. Funktionsdiagramm, 1.2: «Beschliesst die Schaffung oder Aufhebung von Klassen der Volksschule <u>im Rahmen der Vorgaben durch den Gemeinderat.</u>»). Mit der Streichung des Zusatzes «im Rahmen der Vorgaben durch den Gemeinderat» wird das ganze System geändert. Sollte diese Bestimmung so verabschiedet werden, könnte dies zu Problemen und Kompetenzkonflikten führen. Die Eröffnung oder die Schliessung einer einzigen Klasse hat finanzielle Auswirkungen im hohen fünf- bzw. im sechsstelligen Bereich. Im Gegensatz zum Gemeinderat trägt die Schulkommission keine Verantwortung für den Finanzhaushalt der Stadt. Sie verfügt auch nicht über Informationen über die finanzpolitische Gesamtsituation der Stadt Thun. Der Gemeinderat setzt die finanztechnische Rahmenvorgabe (Selbstbehalt der Stadt Thun beträgt maximal 32 % der gesamten Lehrpersonalkosten) zur Steuerung der Thuner Volksschule als Ganzes um. Diese ist beim Entscheid über Schaffung oder Aufhebung von Klassen sowie bei der Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht einzuhalten. Diese Rahmenvorgabe gilt seit 2014 und funktioniert problemlos. Das Schaffen von Klassen ohne Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen und ohne Einbezug des Gemeinderates wäre aus finanzpolitischer Sicht fahrlässig. Die bisherige Lösung mit der finanzpolitischen Rahmenvorgabe durch die Exekutive erachtet der Gemeinderat deshalb als die einzig zielführende und gegenüber den Steuerzahlerinnen und -zahlern vertretbare. <i>Satz 2 (Fakultativer Unterricht)</i> Für Fachleute ist offenbar unklar, was mit «fakultativem Unterricht» gemeint ist (vgl. Stellungnahme der Schulinspektorin: «Sind mit fakultativem Unterricht die Angebote der Schule gemeint? Die Angebote der Schule werden im Rahmen der Richtlinien für die Schülerzahlen in Absprache mit der Schulinspektorin bewilligt.» sowie Stellungnahme der Schulleitungskonferenz: «Bei allen Schulleitungen hat der Hinweis bezüglich Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht Irritation ausgelöst. Ist mit fakultativem Unterricht beispielsweise der städtisch organisierte Schulsport gemeint? Im schulischen Kontext sprechen wir seit Jahren im freiwilligen Unterricht vom Angebot der Schule und über dessen Ausgestaltung entscheidet das Schulinspektorat.» Dieser Satz sollte deshalb vom Stadtrat nicht mit dieser offenbar missverständlichen Formulierung verabschiedet werden.	
		<i>Fazit</i> Für den Gemeinderat ist nach wie vor bedauerlich, dass weder der im Projekt «Optimierung Organisation der Führung der Thuner Volksschule» empfohlene Ansatz einer Gesamtschulleitung noch das damals von der Arbeitsgruppe entwickelte Lösungsmodell politische Akzeptanz fanden. Die mit der parlamentarischen Initiative verlangten Änderungen sind insgesamt nicht zielführend und nicht im Interesse der Volksschule. Weder der Gemeinderat noch der Stadtrat können ein Interesse daran haben, dass eine nicht vollständig durchdachte Teilrevision des Bildungsreglements beschlossen und in Kraft gesetzt wird. Gegenwärtig ist nicht der richtige Zeitpunkt für eine solche Anpassung des Bildungsreglements. Damit würden die von der Schulinspektorin aufgezeigten Schwächen nicht behoben und eine nicht zukunftsfähige Lösung würde auf Jahre zementiert. Der Gemeinderat bittet den Stadtrat, seine Verantwortung für eine qualitativ gute Rechtsetzung wahrzunehmen und die vorliegende parlamentarische Initiative abzulehnen.	

Thun, 5. Februar 2025

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller